

DK-DOX® 2-Komponenten-System

Komponente 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 09.02.2017 Überarbeitungsdatum: 26.04.2023 Version / ersetzte Version: 16.0 / 15.0



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : DK-DOX® 2-Komponenten-System Komponente 1
DK-DOX® AKTIV BEV Komponente 1, DK-DOX® AKTIV Komponente 1, DK-DOX® TUBE Komponente 1, DK-DOX® AGRAR Komponente 1, DK-DOX® AKTIV BASIC Komponente 1
UFI : KD3E-N5EP-K00U-5749

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Industrielle Verwendung. Gewerbliche Verwendung. Breite Öffentlichkeit.
Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Herstellung von Stoffen (Chlordioxid)

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

Dr. Kücke GmbH
Langer Acker 33
30900 Wedemark - Deutschland
T +49 (0) 5130 97196-0
info@kueke.de – www.kueke.de

Sicherheitsdatenblatt: DLAC Dienstleistungsagentur Chemie GmbH, E-Mail: sds@dlac-gmbh.de

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Deutschland	Giftinformationszentrum (GIZ-Nord) Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-Universität	Robert-Koch Straße 40 37075 Göttingen	+49 551 19240
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Gesundheit Österreich GmbH	-	+43 1 406 43 43
Luxemburg	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Bruxelles	+352 8002 5500
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Bruxelles	+32 70 245 245

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EUH Sätze : EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

DK-DOX® 2-Komponenten-System Komponente 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Natriumchlorit	(CAS-Nr.) 7758-19-2 (EG-Nr.) 231-836-6 (REACH-Nr.) 01-2119529240-51-xxxx	< 1	Ox. Sol. 1, H271 Acute Tox. 3 (Oral), H301 Acute Tox. 2 (Dermal), H310 Skin Corr. 1B, H314 STOT RE 2, H373 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 3, H412

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt, andernfalls Verpackung oder Etikett zeigen. Bewusstlosen Menschen nichts eingeben. Betroffene Person in stabile Seitenlage bringen. Personen in Sicherheit bringen. Betroffene Person nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Mit viel Wasser und Seife waschen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Vorsorglich Wasser trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Schäden : Stellt unter der Voraussetzung normaler Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung dar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. BEI VERSCHLUCKEN: Magenspülung. Wie eine Verätzung behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Löschmittel auf die Umgebung abstimmen. Wasser im Sprühstrahl. Kohlendioxid. Alkoholbeständiger Schaum. Trockenlöschpulver.
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen festen Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Berstgefahr unter Hitzeeinwirkung durch Anstieg des Innendrucks.
- Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Chlor. Chlordioxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Brandschutzvorkehrungen : Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Behälter aus dem Wirkbereich des Brandes entfernen, wenn dies gefahrlos möglich ist.
- Löschanweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Es ist zu vermeiden, dass zur Brandlöschung verwendetes Wasser in die Umwelt gelangt.
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandbereich nicht ohne ausreichendes Schutzgerät einschließlich Atemschutzgerät betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Für gute Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Notfallmaßnahmen : Unnötige Personen entfernen.

6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Umluftunabhängiges Atemgerät benutzen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in den Untergrund vermeiden. Boden- und Wasserverunreinigung vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Für ausreichende Belüftung sorgen. Produkt vor Eintrocknen schützen. Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit trägen Feststoffen wie Ton oder Kieselgur aufsaugen. Zur Entsorgung in einem angemessenen und verschlossenen Behälter verwahren. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.

DK-DOX® 2-Komponenten-System Komponente 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13. Empfohlene Bedingungen bei Verwendung und Lagerung, siehe Abschnitt 7.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Behälter dicht geschlossen halten. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Für gute Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Vor Verunreinigungen schützen. Ungebrauchtes Material niemals in die Lagerbehälter zurückgeben. Produkt vor Eintrocknen schützen. Rückstand mit Wasser verdünnen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
- Hygienemaßnahmen : Bei Handhabung der Produkte eine gute Industriehygiene und angemessene Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor dem Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : In der Originalverpackung aufbewahren. Kühl und trocken an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Vor Frost schützen.
- Zusammenlagerungsinformation : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Lagerung getrennt von Säuren, Reduktionsmitteln, Schwefelverbindungen, brennbaren Stoffen.
- Verpackungsmaterialien : Kunststoffverpackungen werden empfohlen (PVC, PP, PE). Glas. Keramik.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Chlor (7782-50-5)		
EU	Lokale Bezeichnung	Chlorine
EU	IOELV STEL (mg/m³)	1,5 mg/m³
EU	IOELV STEL (ppm)	0,5 ppm
Österreich	Lokale Bezeichnung	Chlor
Österreich	MAK (mg/m³)	1,5 mg/m³
Österreich	MAK (ppm)	0,5 ppm
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	1,5 mg/m³
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	0,5 ppm
Belgien	Lokale Bezeichnung	Chlore # Chloor
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m³)	1,5 mg/m³
Belgien	Kurzzeitwert (ppm)	0,5 ppm
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Chlor
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	1,5 mg/m³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	0,5 ppm
Deutschland	Anmerkung (TRGS 900)	1(I), DFG, EU, Y
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Chlor / Chlore
Schweiz	MAK-Wert (mg/m³)	1,5 mg/m³
Schweiz	MAK-Wert (ppm)	0,5 ppm
Schweiz	KZG-Wert (mg/m³)	1,5 mg/m³
Schweiz	KZG-Wert (ppm)	0,5 ppm
Luxemburg	Lokale Bezeichnung	Chlore
Luxemburg	OEL STEL (mg/m³)	1,5 mg/m³
Luxemburg	OEL STEL (ppm)	0,5 ppm
Chlordioxid ... % (10049-04-4)		
Österreich	Lokale Bezeichnung	Chlordioxid
Österreich	MAK (mg/m³)	0,3 mg/m³
Österreich	MAK (ppm)	0,1 ppm
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	0,3 mg/m³
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	0,1 ppm
Belgien	Lokale Bezeichnung	Chlore (dioxyde de) # Chloordioxide
Belgien	Grenzwert (mg/m³)	0,28 mg/m³
Belgien	Grenzwert (ppm)	0,1 ppm
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m³)	0,84 mg/m³

DK-DOX® 2-Komponenten-System Komponente 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Chlordioxid ... % (10049-04-4)		
Belgien	Kurzzeitwert (ppm)	0,3 ppm
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Chlordioxid
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	0,28 mg/m³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	0,1 ppm
Deutschland	Anmerkung (TRGS 900)	1(l), DFG
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Chlordioxid / Dioxyde de chlore
Schweiz	MAK-Wert (mg/m³)	0,3 mg/m³
Schweiz	MAK-Wert (ppm)	0,1 ppm
Schweiz	KZG-Wert (mg/m³)	0,3 mg/m³
Schweiz	KZG-Wert (ppm)	0,1 ppm

Natriumchlorit (7758-19-2)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	0,28 mg/m³
Akut - systemische Wirkung, dermal	0,8 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ	0,28 mg/m³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,8 mg/kg Körpergewicht/Tag
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	0,07 mg/m³
Akut - systemische Wirkung, dermal	0,4 mg/kg Körpergewicht/Tag
Akut - systemische Wirkung, oral	0,04 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ	0,07 mg/m³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,4 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkung, oral	0,04 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,00065 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,000065 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,006 mg/l
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	1 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung ist zu sorgen, um Dampfkonzentrationen so gering wie möglich zu halten.

Handschutz:

Geeignete Schutzhandschuhe tragen (EN 374). Nitrilkautschuk, > 0,11 mm. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser (EN 166).

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Atemschutzgerät nur bei Dampf- oder Nebelbildung. Filtertyp: B-P2 (EN 14387).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Farbe	: Gelblich
Geruch	: Kaum bis schwach
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: ≈ -5 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	: ≈ 100 °C
Entzündbarkeit	: Keine Daten verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Keine Daten verfügbar
Zündtemperatur	: Keine Daten verfügbar

DK-DOX® 2-Komponenten-System Komponente 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Zersetzungstemperatur	: > 150 °C
pH-Wert	: 10,5 - < 11,5 (20 °C)
Kinematische Viskosität	: Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	: Wasser: vollkommen mischbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	: Nicht anwendbar
Dampfdruck	: ≈ 23 hPa (20 °C)
Dichte und/oder relative Dichte	: ≈ 1,01 g/cm³ (20 °C)
Relative Dampfdichte	: Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Eigenschaften	: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Oxidierende Eigenschaften	: Nicht brandfördernd

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Dynamische Viskosität	: 1,085 mPa s (0,3 %)
	1,120 mPa s (0,5 %)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert in Kontakt mit Säuren unter Freisetzung von Chlordioxid. Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase. Gefahr des Berstens. Produkt vor Eintrocknen schützen. Nach Verdampfung des gesamten Wassers: Brandfördernde Eigenschaften.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen. Überhitzung. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren. Reduktionsmittel. Brennbare Stoffe. Metalle und Metallsalze.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Chlor. Chlordioxid. Sauerstoff.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität	: Nicht eingestuft
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Natriumchlorit (7758-19-2)	
LD50 Oral Ratte	390 mg/kg (31 % Lösung NaClO ₂)
LD50 Oral Ratte	284 mg/kg (Wirkstoff NaClO ₂)
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg (31 % Lösung NaClO ₂)
LD50 Dermal Kaninchen	134 mg/kg (Wirkstoff NaClO ₂)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

DK-DOX® 2-Komponenten-System Komponente 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
--	--

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft
Chronische aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft

Natriumchlorit (7758-19-2)	
LC50 Fische	105 mg/l 96 h, Cyprinodon variegatus
EC50 Daphnia	< 1 mg/l 48 h, Daphnia magna
EC50 andere Wasserorganismen	0,65 mg/l 96 h, Americamysis bahia
EC50 Algen	21,5 mg/l 72 h, Raphidocelis subcapitata
NOEC Algen	0,954 mg/l 72 h, Raphidocelis subcapitata

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Erfüllt nicht die Kriterien Persistent, Bioakkumulativ und Toxisch (PBT), sehr Persistent und sehr Bioakkumulativ (vPvB).

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)	: Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften.
Verfahren der Abfallbehandlung	: Nicht im Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Produkt vor Eintrocknen schützen.
Abfallschlüsselnummer	: Die EAK-Abfallschlüssel sind nicht produkt- sondern herkunftsbezogen. Der Hersteller kann daher für die Produkte, die in unterschiedlichen Branchen Anwendung finden, keinen Abfallschlüssel angeben. Die aufgeführten Schlüssel sind als Empfehlung für den Anwender zu verstehen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / IMDG / IATA

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR)	: Nicht anwendbar
UN-Nr. (IMDG)	: Nicht anwendbar
UN-Nr. (IATA)	: Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	: Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	: Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	: Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR)	: Nicht anwendbar
--------------------------------	-------------------

IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG)	: Nicht anwendbar
---------------------------------	-------------------

DK-DOX® 2-Komponenten-System Komponente 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein

Meeresschadstoff : Nein

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Nicht anwendbar

- Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

- Lufttransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1 - schwach wassergefährdend

WGK Anmerkung : Einstufung gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017.

Lagerklasse (LGK) : LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Änderungen gegenüber der Vorgängerversion : Abschnitt 1.3
Abschnitt 8.1
Abschnitt 9.2
Abschnitt 12.1

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Nicht eingestuft	Berechnungsmethode
------------------	--------------------

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (Derived Minimal Effect Level)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No-Effect Level)
EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt (mittlere effektive Konzentration)
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)
IMDG	Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration (mittlere letale Konzentration)
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mittlere letale Dosis)

DK-DOX® 2-Komponenten-System Komponente 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level)
NOAEC/L	Konzentration/Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung (No Observed Adverse Effect Concentration/Level)
NOEC/L	Konzentration/Dosis ohne beobachtbare Wirkung (No Observed Effect Concentration/Level)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch (Persistent, Bioaccumulative, Toxic)
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
SDB (SDS)	Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)
STP	Kläranlage (Sewage Treatment Plant)
UFI	Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)
vPvB	Sehr Persistent, Sehr Bioakkumulierbar (Very Persistent and Very Bioaccumulative)

Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 2 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 2
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Ox. Sol. 1	Oxidierende Feststoffe, Kategorie 1
Skin Corr. 1B	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2
H271	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel
H301	Giftig bei Verschlucken
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden